

Richtlinien "Kosten der Unterkunft und Heizung" des Jobcenters Ludwigshafen
Auswirkungen auf die Bedarfsgemeinschaften

KSD 20113364

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die zur Verfügung stehenden Daten zur „Wohn- und Kostensituation nach Typ der Bedarfsgemeinschaft“ können auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit eingesehen werden. Zu den Fragen 1, 2, 5 und 6 können allgemein kostenbezogene Prozentsätze genannt werden:

Merkmal	Bedarfsgemeinschaftstyp							
	insgesamt	Single	Alleinerziehend		Paar			
			1 Kind	2 Kinder	kein Kind	1 Kind	2 Kinder	
	1	2	3	4	5	6	7	8
Anzahl der BG	9.297	4.351	1.012	502	1.036	695	651	401
Anteil des jeweiligen BG-Typs in %	100,0	46,8	10,9	5,4	11,1	7,5	7,0	4,3
Anzahl der BG mit lfd. KdU-Bedarf	8.814	3.954	973	489	1.021	688	647	399
Anteil des jeweiligen BG-Typs in %	100,0	44,9	11,0	5,5	11,6	7,8	7,3	4,5
laufende Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt								
tatsächlich in EUR	4.041.150	1.440.648	454.615	267.465	491.850	374.680	375.332	250.805
anerkannt in EUR ⁷⁾	3.831.970	1.361.038	430.933	256.925	460.584	356.724	358.877	241.496
Anteil anerk. an tats. in %	94,8	94,5	94,8	96,1	93,6	95,2	95,6	96,3

Quelle: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Arbeitsmarkt-im-Ueberblick/Arbeitsmarkt-im-Ueberblick-Nav.html>

Zu den Fragen 3 und 4 existiert keine Statistik.

zu Frage 7:

Nein, bei Neuanmietungen ist eine Überschreitung der angemessenen Kosten der Unterkunft auch nicht im Rahmen „geringfügiger Toleranzen“ zulässig, wenn die Überschreitung nicht durch die Besonderheit des Einzelfalles gerechtfertigt ist (bundes-sozialgerichtliche Rechtsprechung).

zu Frage 8:

Der Gesetzgeber hat in § 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II klar geregelt, dass die Zusicherung zu erteilen ist, wenn „der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind“. Sofern ein Leistungsberechtigter (w/m) beabsichtigt, die Differenz zwischen der tatsächlichen und angemessene Miete von der Regelleistung zu bestreiten, steht ihm dies frei, weil er grundsätzlich auch ohne

Zusicherung einen Mietvertrag abschließen kann. Wenn keine Zusicherung erfolgte, werden lediglich die angemessenen Unterkunftskosten anerkannt. Hier ist § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II zu beachten: Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.